

der Senat der freien Stadt Frankfurt:
 den Senator Carl Emil Coester;
 von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgendes Münz-
 Kartel abgeschlossen wurde:

Artikel 1.

Die kontrahirenden Staaten verpflichten sich, ihre Angehörigen wegen eines, gegen das Münz-Kegal eines andern Vereinsstaates — sey es in Bezug auf die von demselben geprägten Münzen, oder in Bezug auf das von ihm ausgegebene Papiergeld — unternommenen oder begangenen Verbrechen oder Vergehens, oder wegen der Theilnahme an einem solchen Verbrechen oder Vergehen, eben so zur Untersuchung zu ziehen und mit gleicher Strafe zu belegen, als wenn das Verbrechen oder Vergehen gegen das eigene Münz-Kegal gerichtet wäre.

Artikel 2.

Die kontrahirenden Staaten übernehmen ferner die Verpflichtung, die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, von welchen ein solches Verbrechen oder Vergehen gegen das Münz-Kegal eines andern Vereinsstaates unternommen oder begangen worden, oder welche an diesem Verbrechen oder Vergehen Theil genommen haben, auf Requisition des theilnehmenden Staates an dessen Gerichte auszuliefern; mit der Maßgabe jedoch, daß, im Falle dergleichen Individuen Angehörige eines Dritten der kontrahirenden Staaten sind, der letztere vorzugsweise berechtigt bleibt, die Auslieferung zu verlangen, und deshalb auch von dem requirirten Staate zunächst zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes aufzufordern ist.

Artikel 3.

Die im Artikel 2 ausgesprochene Verpflichtung zur Auslieferung soll nicht eintreten, wenn der Staat, in dessen Gebiete ein solcher Fremder sich befindet, entweder

- a) in Gemäßheit eines zwischen ihm und einem nicht zum Zollveraine gehörigen Staate bestehenden allgemeinen Vertrages über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher verpflichtet ist, denselben dahin auszuliefern, oder
- b) die Untersuchung und Verstrafung selbst verhängen zu lassen, vorzieht. Im letztern Falle soll jedoch die im ersten Artikel eingegangene Verpflichtung gleichfalls Anwendung finden.